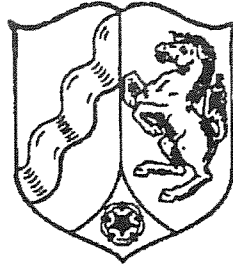


Abschrift

14 S 50/16

148 C 307/16
Amtsgericht Köln



Verkündet am 08.11.2018

Kühlem, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

RA	EINGEGANGEN	
SB	09. NOV. 2018	
	Markus Kompa Rechtsanwalt	
ZdA		

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kompa, Geißelstraße 11,
50823 Köln,

gegen

[REDACTED]

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen: Urheberrechtsverletzung

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 2018
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] und die
Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 17. November 2016, Az.: 148 C 307/16, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des aufgrund der Urteil vollstreckbaren Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

GRÜNDE:

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten negative Feststellungsklage erhoben, die auf die Feststellung gerichtet ist, dass dem Beklagten wegen der Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbildes des Beklagten „Kölner Rhein“ auf der Internetseite www.apartment-in-koeln.de, über die sie ein Zimmer in Köln zur Vermietung anbietet, kein Zahlungsanspruch zusteht.

Dabei ist das von dem Beklagten im Jahre 2008 erstellte streitgegenständliche Lichtbild über die Plattform Wikimedia abrufbar. Auch im Wikipedia-Artikel zu Köln wird das Bild zur Illustration genutzt. Wird das Lichtbild im Wikipedia-Artikel angeklickt, erscheint die Angabe: [REDACTED] Darunter erscheinen, wenn man das Bild hochschiebt, folgende Lizenzbedingungen:

„Dieses Foto wurde von [REDACTED] erstellt und unter nachfolgender Lizenz veröffentlicht. Das Bild kann frei verwendet werden, solange der Urheber beim Bild in folgender Form genannt wird: [REDACTED]. Von Printprodukten, die dieses Werk verwenden, wird der Verwender gebeten, dem Bildautor ein Belegexemplar zukommen zu lassen. Die Postanschrift kann über die Kontaktfunktion (s.u.) angefragt werden. Außerdem gelten die Bestimmungen der Creative Commons Lizenz Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Unported.“

Die Klägerin hatte das Lichtbild in ihren Internetauftritt ohne Bezeichnung des Beklagten als Urheber ohne dessen Zustimmung eingestellt.

Nachdem der Beklagte vorgerichtlich zunächst ein höheres Lizenzentgelt von der Klägerin verlangt hatte, verlangte er zuletzt noch 100,00 EUR für die Nutzung des Lichtbildes durch die Klägerin.

Die Klägerin ist der Auffassung, dem Beklagten stünden keine Zahlungsansprüche aufgrund ihrer Bildnutzung zu.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass dem Beklagten gegen die Klägerin keine Zahlungsansprüche i.H.v. 100,00 EUR wegen Nutzung des Lichtbildes bzw. Lichtbildwerkes „Kölner Rhein“ gemäß seiner Rechnung 00456 vom angeblich 27. März 2015 mit Mail vom 13. Juli 2016 zustehen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es stehe dem Beklagten eine Lizenzschadensersatz für die Nutzung des Lichtbildes i.H.v. 100,00 EUR zu. Insbesondere sei der Auffassung des Oberlandesgerichts Köln nicht zu folgen, wonach der Schadensersatz für die Nutzung eines Bildes, welches unter einer CC-Lizenz grundsätzlich zur freien Verwendung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werde, 0,00 EUR betrage. Diese Auffassung werde der Stellung des Urhebers und dem eigenständigen Wert, den eine Urheberbenennung haben könne, nicht gerecht. Auch unbekannte, bislang nicht kommerziell erfolgreiche Urheber hätten ein Interesse daran, ihre Bekanntheit über die Urheberbenennung zu steigern. Dies gelte auch dann, wenn es sich lediglich um einen Hobbyfotografen handele.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 ZPO.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung und wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgericht Köln vom 17. November 2016, Az. 148 C 307/16, festzustellen, dass dem Beklagten gegen die Klägerin keine Zahlungsansprüche i.H.v. 100,00 EUR wegen Nutzung des Lichtbildes bzw. Lichtbildwerkes „Kölner Rhein“ gemäß seiner Rechnung 00456 vom angeblich 27. März 2015, (Anl. K9) mit Mail vom 13. Juli 2016 zustehen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und wiederholt und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Schriftstücke Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Zutreffend hat das Amtsgericht angenommen, dass dem Beklagten gegen die Klägerin ein Zahlungsanspruch i.H.v. 100,00 EUR zusteht. Denn der Beklagte hat gegen die Klägerin einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der rechtswidrigen Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbildes zu, §§ 97 Abs. 2 S. 3, 16, 19 a, 72 UrhG.

Dabei stehen die Anspruchsvoraussetzungen für den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zwischen den Parteien nicht in Streit. Der Kläger ist als Fotograf des streitgegenständlichen Lichtbildes, das jedenfalls gemäß §§ 72 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschützt ist, aktivlegitimiert. Die Beklagte ist passivlegitimiert, da sie das

Lichtbild auf ihrem Internetauftritt ohne die Zustimmung des Beklagten und ohne seine Benennung als Urheber und damit rechtswidrig bewusst genutzt hat.

Der Streit der Parteien betrifft lediglich die Frage, ob der Höhe nach ein Schadensersatzanspruch bis zu 100,00 EUR besteht.

Davon ist jedoch auszugehen. Dies entspricht der Rechtsprechung der Kammer in mehreren Prozessen, an denen der Beklagte als Fotograf beteiligt war und Lizenzschadensersatz gefordert hat. So hat die Kammer etwa im Urteil vom 24. August 2017 – 14 O 336/15 – wie folgt ausgeführt:

"Der Höhe nach besteht der Anspruch jedoch nur mit 100,00 EUR. Nach der auch hier anwendbaren, vom Kläger gewählten Berechnungsweise der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann der in seinen Urheberrechten Verletzte Lizenzschadensersatz in Höhe des Betrages verlangen, den vernünftige Vertragspartner anstelle der Parteien für die Einräumung der Lizenz zur Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbildes vereinbart hätten. Der Kläger hat jedoch die Voraussetzungen für eine solche Berechnung nicht ausreichend dargelegt. Der von dem Kläger angesetzte Betrag von 500,00 EUR, verdoppelt wegen unterlassener Benennung des Klägers nach den Bedingungen der Creative Commons Licence auf 1000,00 EUR, ist mangels ausreichendem Vortrag dazu, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Verletzungshandlung, zu dem sich also die Parteien über eine Lizenz verständigt hätten, vom Kläger Lizenzen in dieser Höhe für dieses oder vergleichbare Lichtbilder in Rechnung gestellt worden wären, nicht nachzuvollziehen. Zwar hat der Kläger auf einen Lizenzkatalog verwiesen, den er auf seinem Internetauftritt heute vorhält. Er hat ferner E-Mail-Korrespondenz und auch Rechnungen über Lizenzierungen vorgelegt. Der E-Mail Verkehr stammt jedoch aus dem Jahre 2015, ebenso die Rechnungen. Dass zu Beginn der Nutzung durch den Beklagten (jedenfalls) im Jahre 2012 der Kläger jedoch bereits derartige Lizenzierungen für vergleichbare Nutzungen vorgenommen hat, wenn das Lichtbild (oder vergleichbare Lichtbilder) ohne die Benennung des Klägers im Rahmen der Creative Commons Licence erfolgen sollte, ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht.

Im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO durch das Gericht ist zunächst maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Kläger das streitgegenständliche Lichtbild an den Beklagten kostenlos lizenziert hätte, wenn er sich den Bedingungen der Creative Commons Licence unterworfen hätte, insbesondere also auch den Kläger entsprechend diesen Bedingungen benannt und auf sein Werk verlinkt hätte. Da dies auf der Grundlage des Vorbringens auch des Klägers mit dem streitgegenständlichen Lichtbild regelmäßig geschehen ist, wie sich auch aus der Anlage LHR 2 ergibt, ist diese ständige Lizenzierungspraxis diejenige, die auch vernünftige Vertragsparteien anstelle der Parteien des hiesigen Rechtsstreits angewandt hätten. Dies führt jedoch nicht dazu, dass ein Lizenzschaden wegen der unterlassenen Urheberbenennung völlig zu versagen wäre (vgl. Urteil der Kammer vom 01.09.2016 – 14 O 307/15; Urteil vom 08.06.2017 – 14 O 331/15, ebenso etwa KG, Beschluss vom 07.12.2015 – 24 U 111/15 für die Nutzung eines nach den Bedingungen der Fotoagentur pixelio kostenfreien Lizenz; a.A.: OLG Köln, Beschluss vom 29.06.2016 – 6 W 72/16).

Ist unter den Parteien streitig, ob ein materieller Schaden entstanden ist und wie hoch sich dieser Schaden beläuft, so entscheidet hierüber das Gericht nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Dabei kann es die Höhe der fiktiven Lizenzgebühr, die zum Ausgleich eines durch die fehlende Urheberbenennung verursachten Schadens geschuldet ist, in Form eines Zuschlags auf die (fiktive) Lizenzgebühr bemessen, die für die jeweilige Nutzung (hier das öffentliche Zugänglichmachen der Fotografien) zu zahlen ist (BGH, Urteil vom 15.01.2015 – I ZR 148/13 – Motorradteile, Rn. 39 nach juris; a.A. offenbar OLG Köln, Beschluss vom 29.06.2016 – 6 W 72/16). Für den Fall, dass der Rechteinhaber eine kostenlose Lizenz anbietet, wenn der Nutzer einen elektronischen Verweis auf die Internetseite des Rechteinhabers einrichtet, kann maßgeblich auf den wirtschaftlichen Wert der durch einen elektronischen Verweis bewirkten Werbung auf das Werk des Urhebers abzustellen sein (vergleiche BGH, Urteil vom 18.09.2014 – I ZR 76/13 – CT-Paradies, Rn. 75 nach juris). So hat der BGH in der Entscheidung CT-Paradies für die dort in Streit stehende Nutzung von 52 Produktfotos von Sammelfiguren es gutgeheißen, diesen Wert mit 10 EUR pro Bild zu bemessen und diesen Betrag wegen fehlender Urheberbenennung des Klägers auf 20 EUR pro Bild zu verdoppeln, obwohl der dortige Kläger für den

Fall eines elektronischen Verweises auf seine Internetseite eine kostenlose Lizenz für die Nutzung der Fotografien angeboten hätte.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung geht die Kammer davon aus, dass die Nutzung des hier streitgegenständlichen Lichtbildes zu den Bedingungen der Creative Commons Licence, wonach nämlich der Name des Klägers anzugeben, ein Link auf sein Werk zu setzen sowie der Lizenztext bei dem öffentlichen Zugänglichmachen des Lichtbildes einzubinden ist, für den Kläger einen – wenn auch nicht übermäßigen – Wert hat. Die fehlende Benennung des Urhebers oder des Lichtbildners führt insbesondere dann zu einem Vermögensschaden, wenn dem Urheber oder Lichtbildner dadurch Folgeaufträge entgehen (BGH, Urteil vom 15.01.2015 – I ZR 148/13 – Motorradteile, Rn. 39 nach juris). Davon geht die Kammer bei dem Kläger, der beruflich als Fotograf tätig ist, aus. Es liegt auf der Hand, dass die Angabe des Namens für den Fotografen gerade bei gelungenen Lichtbildern mit einem nicht unerheblichen Werbeeffect verbunden ist. Durch die Bedingungen der Creative Commons Licence wird dies noch dadurch verstärkt, dass bei der Nutzung des Lichtbildes durch den Lizenznehmer auf das Werk des Klägers zu verlinken ist, worüber dann auch weitere Lichtbilder für den Interessenten ohne weiteres einsehbar sind. Eine begrenzte Werbewirkung kann hier aufgrund des öffentlichen Zugänglichmachens der Fotografie auf einer Website nicht angenommen werden (vergleiche dazu etwa OLG Hamburg, Urteil vom 03.03.2016 – 5 U 48/13, Rn. 53 nach Beck online; ähnlich auch OLG München, Urteil vom 17.12.2015 – 29 U 2324/15, Rn. 62 nach juris). Da der Beklagte mit seinem Internetauftritt wie aus der Anlage LHR 3 (Bl. 32f GA) ohne weiteres erkennbar deutschlandweit und nicht lediglich regional beschränkt sein Zielpublikum erreicht, und zwar auch mit dem streitgegenständlichen Lichtbild der (Hamburger) Speicherstadt, liegen auch die Umstände einer beschränkten Werbewirkung nicht vor (vergleiche dazu etwa OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2015 – 4 U 34/15 – Rn. 161 nach juris): Vielmehr erscheint die in warmen Goldtönen gehaltene Fotografie in besonderem Maße geeignet, den Namen der Webseite des Beklagten www.gold-ankauf.pro deutschlandweit zu bewerben. Berücksichtigt hat die Kammer auch, dass eine nicht unerhebliche Zeitdauer für die Nutzung durch den Beklagten zu veranschlagen ist. Denn unwidersprochen hat der Kläger

eine Nutzungsdauer von bis zu einem Jahr seiner Schadensberechnung zugrunde gelegt.

Nach allem hält die Kammer eine Lizenz von 50 EUR für angemessen, die wegen der fehlenden Urheberbenennung auf 100 EUR zu verdoppeln ist (a.A. OLG Köln, Beschluss vom 29.06.2016 – 6 W 72/16; vergleiche auch OLG Köln, Urteil vom 31.10.2014 – 6 U 60/14 – für den Fall einer nicht-kommerziellen Nutzung unter den Bedingungen der Creative Commons Licence)."

Gegen dieses Urteil hat der dortige Beklagte Berufung zum Oberlandesgericht Köln eingelegt. Das Oberlandesgericht Köln hat mit Urteil vom 13. April 2018 – 6 U 131/17 – das Urteil der Kammer im Hinblick auf den Lizenzschadensersatz unter Verweis auf selbe – auch vorstehend genannte – Rechtsprechung abgeändert und insofern die Klage abgewiesen.

Allerdings entnimmt die Kammer dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 13. April 2018, dass der Maßstab, anhand dessen die Höhe des Lizenzschadens wegen fehlender Urheberbenennung zu bemessen ist, auch vom Oberlandesgericht Köln nunmehr übereinstimmend mit der Auffassung der Kammer insbesondere aus der Rechtsprechung des BGH, maßgeblich aus dem Urteil vom 18. September 2014 (I ZR 76/13 – CT-Paradies) sowie dem Kammergericht (Urteil vom 7. Dezember 2015 – 24 U 111/15) abgeleitet wird. Denn dazu hat das Oberlandesgericht u.a. ausgeführt:

"a. Das KG Berlin hält im Rahmen der Creative Commons-Lizenz einen materiellen Schadensersatz wegen fehlender Urheberbenennung für berechtigt. Es führt aus, dass die unentgeltliche Lizenzierung des betroffenen Fotos stark darauf hinweise, dass der dortige Kläger im Verletzungszeitraum u.a. das Foto – schon gar nicht in nennenswertem Umfang – zu den MFM-Sätzen tatsächlich lizenzieren konnte und lizenziert hat, sondern auf das dortige Geschäftsmodell mit unentgeltlicher Lizenzierung unter Urheberbenennung ausweichen musste, etwa um sich zunächst einen gewissen Ruf zu erwerben. Das führe aber bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht zur völligen Versagung eines Lizenzschadens, wohl aber zur Begrenzung auf den Schätzbetrag von 100 € wegen unterlassener Urheberbenennung (KG Ur. v. 7.12.2015 – 24 U 111/15, juris, Rn. 7).

b. Der BGH hat in der o.g. Entscheidung „CT-Paradies“ ausgeführt, dass es rechtlich unbedenklich sei, in einem Fall wie dem vorliegenden (kostenlose Nutzungseinräumung bei Einhaltung der Verlinkung) auf den wirtschaftlichen Wert der durch den elektronischen Verweis bewirkten Werbung für die Internetseite des dortigen Klägers abzustellen (aaO, juris, Rn. 75). Auch die Verdoppelung des Wertes wegen fehlender Urheberbenennung hat der BGH dort unbeanstandet gelassen.

c. Nach alledem ist auch im vorliegenden Fall zunächst von dem vom BGH gebilligten Ansatz auszugehen, dass auf den wirtschaftlichen Wert der durch den verlangten elektronischen Verweis bewirkten Werbung für den Kläger abgestellt und bei fehlender Urheberbenennung eine Verdopplung in Betracht gezogen werden kann. Die Anwendung dieses Ansatzes führt vorliegend jedoch nicht zu einem Schadensersatzanspruch des Klägers.

aa. Nach der vom Kläger gewählten Berechnungsart der Lizenzanalogie nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG kann er das ansetzen, was verständige Vertragsparteien vereinbart hätten und zwar bei Kenntnis der jetzigen Sachlage (BGH MDR 1990, 968, juris, Rn. 12). Zu einer eigenen Lizenzierungspraxis hat der Kläger – wovon das Landgericht zutreffend ausgegangen ist – nicht ausreichend vorgetragen. Der in Bezug genommenen Lizenzkatalog, die vorgelegte E-Mail-Korrespondenz sowie Rechnungen beziehen sich zum einen auf das Jahr 2015 bzw. in der Berufungsinstanz auf 2017 und lediglich auf eine einzige Unterlage aus 2010. Zum anderen lässt sich den zur Akte gereichten Unterlagen nicht entnehmen, ob es sich überhaupt um freiwillige Lizenzvereinbarungen oder vielmehr – wie im vorliegenden Fall – um die Geltendmachung von Schadensersatz im Wege der „Nachlizenzierung“ nach aufgedeckten Urheberrechtsverstößen handelt. So ist etwa den „Mahnungen“ an den Beklagten vom 21.2.2015 und 29.3.2015 auch nicht anzusehen, dass es sich dabei um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gehandelt hat, da sie lediglich als „Lizenzierung des Bildes“ beschrieben sind.

bb. Mangels hinreichender Darlegung einer Lizenzierungspraxis, die eine Vergütung von 500 € (verdoppelt auf 1.000 €) ergeben könnte, ist eine fiktive

Lizenz zu schätzen, § 287 ZPO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger das diesem Rechtsstreit zugrunde liegende Foto kostenlos lizenziert hätte, wenn der Beklagte die Bedingungen (Link und Urheberbenennung) eingehalten hätte. Dass dies nicht die damals praktizierte ständige Lizenzierungspraxis des Klägers gewesen wäre, lässt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen. Fest steht, dass er Fotos kostenlos auf wikimedia.org angeboten hat und eine eigene Homepage/Internetseite vorhielt, deren Inhalt unbekannt ist. Auch heute noch hält er - neben einer gewerblichen Internetseite - unter der damaligen Domain eine rein private Internetseite vor, auf der er lediglich Fotos präsentiert. Soweit er eine einzige Unterlage mit der Berufungserwiderung vorlegt, aus der sich eine Lizenz von 300 € ergibt, handelt es sich auch nach seinem eigenen Vorbringen um einen Einzelfall, wobei der Vortrag ohnehin auch verspätet ist, § 531 ZPO. Da die Bilder kostenfrei angeboten worden sind, hätten vernünftige Parteien für die Nutzung als solche offensichtlich weder eine Lizenz gefordert noch gezahlt. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob durch die Heimfallklausel die Nutzung ohne Einhaltung der Bedingungen von vornherein unberechtigt war oder – wie es das KG bzgl. der pixelio.de-Regelungen angenommen hat (aaO) – die Lizenzpflichten keine Bedingung im eigentlichen Sinne für die Nutzung darstellen.

cc. Wie vom BGH in der CT-Paradies-Entscheidung unbeanstandet geblieben, ist im Fall der kostenlosen Nutzungsberechtigung bei Einhaltung von bestimmten Bedingungen ein pauschaler Schadensersatz wegen fehlender Verlinkung und fehlender Urheberbenennung zu schätzen. Die Schadensschätzung beruht dabei auf der Annahme, dass nach der Lebenswahrscheinlichkeit eine Vermutung dafür besteht, dass zumindest eine Verletzung mit dem Ziel der kommerziellen Nutzung zu einem Schaden geführt hat. Gegen diesen Beweis des ersten Anscheins ist der Gegenbeweis möglich und erforderlich, wenn der Verletzer das Fehlen eines Schadens als atypische Verletzungsfolge behauptet (Dreier/Schulze/Dreier/Specht, UrhG, 5. Aufl. § 97 Rn. 64). Ist ein Schaden zweifelsfrei gegeben und fehlen nicht jegliche Anhaltspunkte zur annähernden Bestimmung eines Schadens, so hat das Gericht eine Schätzung – ggfls. des Mindestschadens – vorzunehmen (Dreier/Schulze, aaO).

Jedenfalls für den vorliegenden Rechtsstreit gelangt die Kammer auch unter Anwendung dieser nunmehr auch vom Oberlandesgericht Köln herangezogenen Grundsätze zu einem (Mindest-) Schadensersatzanspruch des Beklagten gegen die Klägerin i.H.v. 100,00 EUR. Denn insbesondere dann, wenn mit dem Bundesgerichtshof zugrunde gelegt wird, dass nach der Lebenswahrscheinlichkeit eine Vermutung dafür besteht, dass zumindest eine Verletzung mit dem Ziel der kommerziellen Nutzung zu einem Schaden geführt hat, ist davon im vorliegenden Fall auszugehen. Auch nach der Darstellung der Klägerin hat das streitgegenständliche Lichtbild des Beklagten eine nicht unerhebliche Verbreitung erfahren. Nicht nur wird das Lichtbild über Wikimedia zur Lizenzierung unter der Creative Commons Lizenz durch den Beklagten angeboten, vielmehr ist es auch auf der Plattform Wikipedia in dem dortigen Artikel zu der Stadt Köln eingebunden. Bei der Google-Suche nach „Köln“ wird das Bild ebenfalls in der rechten Bildleiste angezeigt. Damit ist das Lichtbild, das inhaltlich eine traditionelle Ansicht der Stadt Köln zeigt, in nicht unerheblichem Maße bei einer Internetrecherche betreffend die Stadt Köln verbunden und ergibt sich ein nicht von der Hand zu weisender Werbewert. Genau diesen Werbewert hat die Klägerin mit benutzt, indem sie das Lichtbild in ihren Internetauftritt zur Bewerbung ihres in Köln zur Miete angebotenen Zimmers eingestellt und so vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht hat. Der Bekanntheit des Beklagten wäre seine Benennung als Urheber dieses Bildes somit förderlich gewesen, während durch das Fehlen dieser Werbeeffekt fehlt. Insbesondere ist anders als nach dem von dem Oberlandesgericht Köln zu Grunde gelegten Sachverhalt es hier auch so, dass die jedenfalls dem Lichtbild in dem Wikipedia-Artikel hinzugefügten Lizenzbedingungen konkret auf den Beklagten und seinen eigenen Internetauftritt unter www.foto-tw.de verweisen, wie die Klägerin selbst vorträgt.

Soweit das OLG Köln in seinem Urteil vom 13. April 2018 – 6 U 131/17 – dann aber keinen Schaden des dortigen Klägers annehmen will, teilt die Kammer die im folgenden dargestellte Auffassung des OLG Köln, die unmittelbar an das Ende des vorstehend eingeräumten Zitats anschließt, nicht:

„Eine solche Vermutung besteht jedoch vorliegend nicht. Bei der Lizenzanalogie kommt es zwar grundsätzlich nicht darauf an, ob der Verletzte überhaupt lizenziert hätte oder hätte können. Es handelt sich um

eine fiktive Lizenz. Es ist auch nicht erforderlich, dass eine Lizenzierung üblich ist, sondern nur dass das geschützte Recht seiner Art nach vermögenswert genutzt wird oder jedenfalls werden kann (vgl. Dreier/Schulze-Dreier/Spacht, § 97 UrhG, Rn. 61 mwN). Der Kläger hat sich im konkreten Fall jedoch gerade dafür entschieden, das Lichtbild nicht unmittelbar vermögenswert zu nutzen, indem er es kostenfrei zur Verfügung gestellt hat.

Kommt es danach nur auf den wirtschaftlichen Wert der durch eine Verlinkung bewirkten Werbung für die Internetseite des Klägers an, ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Kläger gemäß seinem Antrag keine Verlinkung auf seine eigene Internetseite, sondern auf die Internetseite wikimedia.org begehrt hat. Der durch eine Verlinkung auf die Seite wikimedia.org bewirkte Werbewert für seine eigene Internetseite, deren Aufmachung und Gestaltung in 2012 ohnehin nicht dargetan ist, oder eine eigene geschäftliche Tätigkeit ist nicht ersichtlich. Der elektronische Verweis auf wikimedia.org wiederum führt nur zu weiteren kostenfreien Lichtbildern des Klägers sowie Dritter, sodass im konkreten Fall die Frage nach entgangenen Folgeaufträgen unbeantwortet bleibt. Es kann nach der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit gerade nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger durch die fehlende Verlinkung auf die Seite wikimedia.org ein Schaden entstanden ist, der für die Anwendbarkeit der Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie aber vorausgesetzt wird (vgl. BGH GRUR 1993, 55, 57 – Tchibo/Rolux II -, beck-online). Anders mag dies bei einer unmittelbaren Verlinkung auf eine Angebotsseite des Urhebers selbst sein, auf der Dritte als potentielle Kunden auf weitere, auch vergütungspflichtige Lichtbilder des Urhebers stoßen könnten oder auf der der Urheber – wie im vom BGH entschiedenen Fall „CT-Paradies“ - ein gewerbliches Angebot vorhält. Dafür ist vorliegend nichts vorgetragen und auch sonst nichts ersichtlich. Wie hoch der Werbewert für den Kläger gewesen wäre, wenn auf die wikimedia.org-Seite verlinkt worden wäre, lässt sich - auch vor dem Hintergrund, dass der BGH sogar bei einer fehlenden Verlinkung auf eine gewerbliche Seite den Werbewert lediglich mit 10 € angesetzt hat (BGH, aaO, - CT-Paradies) – im vorliegenden Fall auch nicht mit einem Mindestschaden schätzen.

dd. Die fehlende Urheberbenennung stellt zwar eindeutig einen Verstoß gegen § 13 S. 1 UrhG und die Lizenzbedingungen dar und kann sowohl zu materiellem als auch immateriellem Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG führen. Immaterieller Schadensersatz im Sinne einer Billigkeitsentschädigung ist nicht verlangt. Dazu fehlt es auch an Vortrag zur Schwere des Eingriffs. Die Geltendmachung von materiellem Schadensersatz verlangt – wie bei der fehlenden Verlinkung – einen erkennbaren Schaden im Sinne eines wirtschaftlichen Wertes für den Urheber. So hat der BGH in der Entscheidung „Motorradteile“ (Urt. v. 15.1.2015 – I ZR 148/13 -, juris, Rn. 39) auch ausgeführt:

„Nur wegen des Schadens, der Vermögensschaden ist, kann der Urheber oder der Lichtbildner seinen Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG auch auf der Grundlage des Betrages berechnen, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Die fehlende Benennung des Urhebers oder des Lichtbildners führt insbesondere dann zu einem Vermögensschaden, wenn dem Urheber oder Lichtbildner dadurch Folgeaufträge entgehen (vgl. Dietz/Peukert in Schricker/Loewenheim aaO § 13 UrhG Rn. 21a; Dustmann in Fromm/Nordemann aaO § 13 UrhG Rn. 30; Schulze in Dreier/Schulze aaO Vor § 31 Rn. 287; Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Aufl., § 13 UrhG Rn. 50).“

Entgangene Folgeaufträge sind aber vorliegend aus den bereits genannten Gründen nicht ersichtlich. Ein Schaden ließe sich nur begründen, wenn man generell darauf abstellt, dass mit jeder Urheberbenennung theoretisch Folgeaufträge möglich sind, d.h. wenn man eine bloß theoretische Verdienstchance mit einem Schaden gleichsetzen würde.“

Demgegenüber teilt die Kammer vielmehr die Auffassung des Amtsgerichts, wenn dieses ausführt, es könne dem Urheber nicht abgesprochen werden, dass er ein vom kommerziellen Erfolg abgekoppeltes Interesse habe, seine Bekanntheit zu steigern und auf die Urheberschaft für seine Werke durch Dritte hinweisen zu lassen. Dazu hat das Amtsgericht zu Recht darauf verwiesen, dass er auf diese Weise einen Ruf, sei es als Hobby-, sei es als Berufsfotograf oder sei es generell als Künstler, schaffen und ggf. stärken könne. Dabei ist maßgeblich die dem Urheberpersönlichkeitsrecht

des Fotografen entspringende Entscheidungsfreiheit gemäß § 13 UrhG zu berücksichtigen, wonach der Urheber ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk hat, § 13 S. 1 UrhG, er insbesondere bestimmen kann, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist oder nicht, § 13 S. 2 UrhG, und zwar auch ohne dass es dabei auf kommerzielle Interessen ankäme. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte sich als Urheber des streitgegenständlichen Lichtbildes entschieden, dass das Lichtbild zwar kostenfrei lizenziert werden kann, aber nur unter der Bedingung seiner Benennung als Urheber. Schon allein diese Position ist nach Auffassung der Kammer materiell werthaltig (anderer Ansicht insofern OLG Köln a.a.O.), da sie geeignet ist, die Bekanntheit des Beklagten überhaupt erst aufzubauen oder gegebenenfalls auszubauen, und zwar auch dann, wenn eine wirtschaftliche Ausnutzung dieser Bekanntheit durch den Beklagten nicht das vorrangige Ziel sein sollte.

Bei der Bemessung der Höhe des materiellen Schadensersatzes nach der Methode der Lizenzanalogie bleibt allerdings – insoweit in Übereinstimmung auch mit dem OLG Köln – im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Beklagte das Lichtbild an die Klägerin kostenlos lizenziert hätte, wenn sie sich den Lizenzbedingungen unterworfen und den Beklagten als Urheber benannt hätte. Deshalb kann im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO auch nur eine geringfügige fiktive Lizenz in Ansatz gebracht werden, die die Kammer nach allem weiterhin i.H.v. 50,00 EUR, wegen der fehlenden Urheberbenennung verdoppelt auf 100,00 EUR, als angemessen ansieht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

IV.

Die Revision ist zuzulassen, und zwar zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zur Bemessung des materiellen Schadensersatzes bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts gemäß § 13 UrhG, § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Wie dargelegt, hat das Oberlandesgericht Köln zwar im Ausgangspunkt in seinem Berufungsurteil vom 13. April 2018 zu dem Urteil der Kammer vom 24. August 2017 die gleichen Grundsätze zugrundegelegt, wie sie sich aus der Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 18. September 2014 – I ZR 76/13 – CT-Paradies – ergibt. Die Bewertung indes, ob wegen Verletzung des Rechts des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft insbesondere durch sein Recht, als Urheber benannt zu werden, im Sinne von § 13 UrhG materieller Schadensersatz (berechnet nach der Methode der Lizenzanalogie) verlangt werden kann, ohne dass ein wirtschaftlicher Wert betroffen ist, wie es sich aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 13. April 2018 ergibt, teilt die Kammer aus den dargelegten Gründen nicht.

Die Beschwer im Berufungsverfahren wird auf 100,00 EUR festgesetzt.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Klägerin vom 27. September 2018 und des Beklagten vom 2. November 2018 haben bei der Entscheidung ebenso vorgelegen wie die von der Klägerin kommentarlos übersandten Urteile des Amtsgerichts Würzburg.
